

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

das bundesdeutsche Waffenrecht gilt als eines der strengsten und kompliziertesten weltweit. Es baut in seiner heutigen Fassung auf dem Waffenrechtsneuregelungsgesetz des Jahres 2002 auf, in etwas mehr als zwei Jahrzehnten hat es jedoch nicht weniger als drei umfangreiche Reformen durchlaufen. Zuletzt wurde im Januar 2023 ein weiterer Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vorgelegt, der jedoch am Widerstand des Koalitionspartners FDP scheiterte.

Bedauerlicherweise konnte keine der bisherigen Reformen, die zu einer stetigen Verschärfung geführt haben, dazu beitragen, das Waffenrecht – gerade für juristisch nicht vorbelastete Bürgerinnen und Bürger – klarer, verständlicher sowie dessen Vollzug berechenbarer und nachvollziehbarer zu machen. Der Umstand, dass der Gesetzgeber bedeutende Themen bis heute keiner klaren Regelung zugeführt hat, führt angesichts der Tatsache, dass bereits kleinste Fehler in der Rechtsanwendung zum Wegfall der Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und zum Wideruf der waffenrechtlichen Erlaubnis führen können, zu großer Verunsicherung. Ein Beispiel: Im Jahr 2023 haben das nordrhein-westfälische und das sächsische Oberverwaltungsgericht die Vorgabe gemacht, Schlüssel zu Waffenschränken grundsätzlich in Sicherheitsbehältnissen aufzubewahren, die ihrerseits zur Waffenverwahrung zugelassen sind. Was nach dem Prinzip der Kette, die nur so stark sein kann, wie ihr schwächstes Glied, zunächst logisch erscheinen mag, sucht man als klare legislative Vorgabe bei der Lektüre des WaffG und der AWaffV freilich vergeblich. Daher findet die Sichtweise, dass die OVGs die Grenzen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung überschritten haben, weil es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt, in weiten Teilen der Rechtspraxis lebhaften Zuspruch. Dennoch: Wer der eben genannten richterlichen Vorgabe, zu deren weitreichenden Folgen Bürgerinnen und Bürger – wie so oft – keine klaren Handlungsanweisungen erhalten, nicht folgt, läuft Gefahr, sich dem gravierenden Vorwurf einer Missachtung von Aufbewahrungsvorschriften auszusetzen.

Dass Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung sich nicht erst vor Gericht, sondern schon im Verwaltungsverfahren zeigen, belegt auch die Tatsache, dass der Vollzug des Waffengesetzes in den Bundesländern teils erheblich voneinander abweicht und sich die Innenressorts der Länder eher auf ihre eigenen Vollzugs hinweise als auf die zur Vollzugsvereinheitlichung eines Bundesgesetzes gedachten Waffenverwaltungsvorschrift verlassen: Die Rechtszersplitterung steigt, die Berechenbarkeit der Vollzugslinie nimmt ab.

Die obige Aufzählung ließe sich beinahe beliebig fortsetzen. Der nun vorliegende Praxiskommentar, zu dessen Autoren Rechtsanwälte, Dozentinnen und Dozenten aus dem Hochschulbereich sowie Angehörige des Polizeidienstes gehören, möchte die vorhandene waffenrechtliche Literatur daher um ein auf den Praktiker zugeschnittenes Werk ergänzen. Es soll ein Nachschlagewerk sein, dessen Lektüre dem – nicht zwingend juristisch vorgebildeten – Rechtsanwender die relevanten Fragen rund um das WaffG, die AWaffV und die WaffVwV – auch anhand von Praxistipps – leichter verständlich macht. Zudem ist eine kritische Auseinandersetzung mit der bisherigen Literatur und Rechtsprechung dort beabsichtigt, wo es nötig erscheint.

Das Werk richtet sich, wie der Titel verheit, an alle, die mit dem Waffenrecht in Berührung kommen: Seien es Jägerinnen und Jäger, Sportschützinnen und Sportschützen, Verbände des Sportschützen- und des Jagdwesens, das Büchsenmacherhandwerk und der Waffenhandel, Gerichte, Waffenbehörden, Staatsanwaltschaften und die Polizei. Um die Lesbarkeit zu verbessern und ein „hin und

Vorwort

her“ zwischen WaffG, AWaffV und WaffVwV bei der Lektüre zu vermeiden, wurden die Kommentierungen den entsprechenden Regelungen des WaffG zugeordnet – exemplarisch seien die Erläuterungen zu den Schießstätten (§ 27 WaffG) und zur Waffen- und Munitionsaufbewahrung (§ 36 WaffG, § 13 AWaffV und Nr. 36 WaffVwV) erwähnt. Die ebenfalls mitbehandelte WaffVwV weist zwar noch den Stand des Jahres 2012 auf und ist damit angesichts der in den Jahren 2017 und 2020 durchgeführten, umfangreichen Waffengesetzänderungen veraltet – Erwähnung findet sie dort, wo sie sich bis heute auf den Vollzug auswirkt, aber dennoch.

Herausgeber und Autorenschaft hoffen, dass ihr Ziel, ein in der Praxis hilfreiches Nachschlagewerk vorgelegt zu haben, zur Zufriedenheit der Leserschaft erreicht werden konnte. Selbstverständlich nehmen alle Beteiligten das Feedback der Leserschaft – seien es Wünsche, Anregungen, Kritik oder auch Lob – gerne entgegen.

Aachen/München, im Juni 2024

Die Herausgeber